

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen wird aus Spenden aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt durch die Förderung von Erziehung und Bildung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO, insbesondere durch die Förderung der Elternbildung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 6 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie in

Grundgesetz und Landesverfassung verankert ist. Sie ist in diesem Rahmen zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat.

§ 4 Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung hat insbesondere die Aufgaben

1. die im Land Baden-Württemberg im schulischen und frühkindlichen Bereich wirkenden Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Erziehungsaufgabe und die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern, Kindertagesbetreuung und Schulen unmittelbar zu fördern,
2. Eltern zu stärken durch Angebote zur Information, Weiterbildung und Beratung,
3. wissenschaftliche Forschung zur Bildung und Erziehung im frühkindlichen und schulischen Bereich zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Elternstiftung kann mit den auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage tätigen Elternvertretungen anderer Bundesländer und mit dort oder auf Bundesebene bestehenden Organisationen zusammenarbeiten, soweit dies der Erfüllung der in den Absatz 1 festgelegten Aufgaben dient.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die das Gesetz einem Stiftungsvorstand überträgt.

(2) Der Vorstand besteht aus vier bis fünf Mitgliedern, die der amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium benennt. Zusätzlich soll ihm je ein dem Landeselternbeirat und dem Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung zugehörendes und vom jeweiligen Gremium benanntes Mitglied angehören.

(3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine den Vorsitz führende Person sowie bis zu zwei sie vertretende Personen sowie einen Schatzmeister.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils zum 1. November, beginnend mit dem Jahr 2015, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann den Vorständen der Stiftung Auslagenersatz sowie eine angemessene Entschädigung im Sinne einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Dabei ist das Gebot sparsamer Verwaltung zu beachten.

(6) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder die Entziehung eines Vorstandsamtes sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch

- a) Abberufung durch den Vorstand nach Absatz 6,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Amtsniederlegung eines Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands, so erfolgt eine Ersatzberufung durch den Vorstand; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzberufung erfolgt für die Restdauer der Amtsperiode; dies gilt entsprechend im Falle der Entziehung eines Vorstandamtes.

(8) Dem Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(9) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss nach § 8 Abs. 3 Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung

Die Vertretung der Stiftung obliegt der im Vorstand den Vorsitz führenden Person, im Vertretungsfall einer der sie als Vertretung bestellten Personen.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die den Vorsitz führende Person, bei deren Verhinderung durch eine für sie als Vertretung bestellte Person, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.

(3) Sitzungen des Vorstands können in Präsenz oder auch in hybrider Form (unter Anwesenheit am Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder in rein virtueller Form (ohne Anwesenheit am Versammlungsort insbesondere in Videokonferenzen) stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der den Vorsitz führenden Person den Ausschlag.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form eine Abstimmung herbeiführen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die den Vorsitz führende Person oder eine der sie vertretenden Personen an der Sitzung teilnehmen.

(6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der den Vorsitz führenden Person, im Verhinderungsfall von mindestens einer der sie vertretenden Personen zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten; dabei kann die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 9 Verwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Verwaltung.

(2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Beirat

Die Stiftung kann einen Beirat erhalten, über dessen Zusammensetzung der Vorstand beschließt, § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird ein Beirat eingerichtet, sollen ihm auch zwei dem Landeselternbeirat zugehörnde und von ihm benannte Mitglieder angehören sowie ein dem Landeselternbeirat Kinderbetreuung zugehörndes und von ihm benanntes Mitglied.

§ 11 Vermögensbindung

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die sich zur Anpassung der Stiftungstätigkeit an gegenüber dem Gründungszeitpunkt veränderte Verhältnisse als notwendig erweisen, können vom Stiftungsvorstand beschlossen werden. Hierbei bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(2) Eine Satzungsänderung soll insbesondere dann erfolgen, wenn sich die rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der gesetzlichen Elternvertretungen so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in der bisherigen Weise nicht mehr möglich ist.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Ist der Fortbestand der Stiftung gesetzlich ausgeschlossen oder nur noch unter Verhältnissen möglich, die der Stiftungsvorstand für unzumutbar hält, dann soll die Stiftung aufgelöst werden. Dieser Beschluss kann nur einstimmig erfolgen.

§ 14 Teilnichtigkeit

Durch die etwaige Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung wird die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem in der nicht gültigen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck am ehesten entspricht.

Geändert durch einstimmigen Vorstandsbeschluss am 26.05.2026

gez. Sabine Hagenmüller-Gehring, Vorsitzende